

**Verkürzte Fassung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Eching**

am Montag, den 21.09.2015 im Sitzungssaal der Gemeinde Eching.

Vorsitzender: **Andreas Held, 1. Bürgermeister**
Schriftführer : **Marcus Koslow**

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19.00 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Von den 17 Mitgliedern (einschließlich Vorsitzender) des Gemeinderates sind 14 anwesend.

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Gemeinderat somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO- Art. 34 Abs. 1 KommZG – beschlussfähig ist.

1. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 10.08.2015

Die Sitzungsniederschrift vom 10.08.2015 wird genehmigt.

Beschluss: **13 / 0**

Gemeinderat Albert Rosenwirth kommt zur Sitzung.

2. Widmung der Straße „Bichlmannstraße“ im Ortsteil Haselfurth zur Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) und Art. 6 BayStrWG

Die Teilfläche der Bichlmannstraße zwischen den Lagerhallen von Martin Bauer sen. wurde bisher noch nicht gewidmet.

Der zu widmende Straßenabschnitt Flur-Nr. 1753/38 ist insgesamt 101 Meter lang und beginnt an der Bichlmannstraße mit Flur-Nr. 1753/5 und endet an der Flur-Nr. 1753/44.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching beschließt, die Stichstraße (Fl.Nr. 1753/38) zur Bichlmannstraße (Fl.Nr. 1753/5 Gem. Berghofen) dazu zu widmen.

Baulastträger der künftigen 1,187 km langen Ortsstraße ist die Gemeinde Eching.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Widmung nach Art. 6 BayStrWG durchzuführen.

Beschluss: **14 / 0**

3. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“

Eine Familie aus dem Ortsteil Viecht beantragt für die Einrichtung eines Gartenhauses auf Grundstück mit Fl.Nr. 520/5 der Gemarkung Viecht, Eichenstraße 13 eine isolierte Befreiung.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“ werden beantragt und sind notwendig, um das Gartenhaus errichten zu können.

Geplanter Standort für das Gartenhaus liegt außerhalb der Baugrenzen, deshalb wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und genehmigt die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“.

Beschluss:

14 / 0

4. Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Süd-Erweiterung“

Eine Familie aus Viecht beantragt für die Errichtung eines Gartenhäuschens, einer Terrasse, eines Wasserbeckens, einer 80 cm hohen Mauer an der östlichen Grundstücksgrenze und für Abgrabungen bis zu 1,30 m auf Grundstück mit Fl.Nr. 178/63 u. 170/10 der Gemarkung Viecht, Sonnenblumenring 40 eine isolierte Befreiung.

Nachfolgend aufgeführte Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Süd Erweiterung“ werden beantragt und sind notwendig, um die beantragten Vorhaben umsetzen zu können.

Gartenhäuschen ist außerhalb der Baugrenzen geplant

Terrasse ist außerhalb der Baugrenzen geplant

Wasserbecken ist außerhalb der Baugrenzen geplant

Mauern sind nicht zulässig

Abgrabungen über 0,50 m sind nicht zulässig

Die Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Der Gemeinderat stimmt den einzelnen Bauvorhaben zu und genehmigt die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Süd Erweiterung“.

Beschluss:

14 / 0

5. Antrag auf Bauvorbescheid

Ein Gewerbetreibender aus Thal beantragt einen Vorbescheid zum Neubau eines Bürogebäudes und Lagerraum über einer bestehenden Halle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1750/1 und 1750/2 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Thal, Am Kreutacker 6.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 BauGB). Öffentliche Belange werden bei diesem Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Die Unterschriften der Grundstücksnachbarn liegen vor.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorbescheid zu.

Beschluss:

13 / 0

Ein Gemeinderat war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

6. Bauanträge

Ein Gastwirt aus dem Ortsteil Eching stellt Antrag auf Tektur zum genehmigten Bauantrag „Neubau eines Heizgebäudes mit Fahrradtrockenraum“ auf Grundstück mit Flur-Nr. 10/2 und Flur-Nr. 42 der Gemarkung Eching, Ortsteil Eching, Nähe Stauseestraße.

Aufgrund einer Planungsänderung wurde der Standort des Gebäudes gedreht und Richtung Süd/Westen verschoben.

Das Bauvorhaben befindet sich zur Hälfte im Geltungsbereich der rechtsgültigen Ortsabordnungssatzung für den Ortsteil Eching und fügt sich in die nähere Umgebung ein. Zur anderen Hälfte befindet sich das Vorhaben im Außenbereich und fällt unter § 35 Abs. 2 BauGB. Öffentliche Belange werden nicht beeinträchtigt.

Der Gemeinderat stimmt der Änderung des Bauantrags zu.

Beschluss:

14 / 0

6.2 Bau eines abwasserfreien Hallenabschnitts für Autopflege mit darüber liegender Betriebsleiterwohnung auf Grundstück mit Flur-Nr. 1743/10 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße 5

Ein Bürger aus dem Ortsteil Viecht beantragt für den Bau eines abwasserfreien Hallenabschnitts für Autopflege mit darüber liegender Betriebsleiterwohnung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1743/10 der Gemarkung Berghofen, Ortsteil Haselfurth, Bichlmannstraße 5 eine Baugenehmigung.

Aufgrund der Errichtung einer Betriebsleiterwohnung bedarf das Vorhaben einer Ausnahme vom § 8 BauNVO. Es ist ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Landshut durchzuführen.

Der Gemeinderat erteilt zum geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

14 / 0

6.3 Umbau des Dachgeschosses bei einem bestehenden Wohnhaus auf Grundstück mit Flur-Nr. 464/16 der Gemarkung Eching, Ortsteil Weixerau, Wagenäcker 4

Eine Familie aus der Weixerau stellt einen Bauantrag zum Umbau des Dachgeschosses auf dem Grundstück Flur-Nr. 464/16 der Gemarkung Eching, Ortsteil Weixerau, Wagenäcker 4.

Die Nachbarunterschriften sind nicht erforderlich, da sich die Außenhaut des Gebäudes nicht verändert.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der rechtsgültigen Ortsabordnungssatzung für den Ortsteil Weixerau. Das Vorhaben ist nicht nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. c) verfahrensfrei, da hier keine einzelnen Aufenthaltsräume geschaffen werden, sondern das Ergebnis der Baumaßnahme eine eigenständige Wohneinheit ist.

Der Gemeinderat erteilt zum geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen.

Beschluss:

14 / 0

6.4 Errichtung eines Carports auf Grundstück mit Flur-Nr. 520/5 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Eichenstraße 13

Eine Familie aus dem Ortsteil Viecht beantragt für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Fl.Nr. 520/5 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Eichenstraße 13 eine Baugenehmigung.

Das Bauvorhaben befindet sich ca. 2,50 m außerhalb der Baugrenzen. Da die zulässige Grenzbebauung von 9 mtr. (Art. 6 Abs. 9 BayBO) um 2 mtr. überschritten wurde ist ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Landshut durchzuführen.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt die notwendigen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“ mit Deckblatt-Nr. 04.

Beschluss:

14 / 0

6.5 Errichtung eines Carports auf Grundstück mit Flur-Nr. 525 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Ahornstraße 13

Ein Bürger aus dem Ortsteil Viecht beantragt für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit Flur-Nr. 525 der Gemarkung Viecht, Ortsteil Viecht, Ahornstraße 13 eine Baugenehmigung. Das Bauvorhaben befindet sich im rechtsgültigen Bebauungsplan „Viecht-Unterfeld“, jedoch außerhalb der Baugrenzen.

Nachbarunterschriften sind vollständig vorhanden.

Nach Prüfung der Unterlagen durch das gemeindliche Bauamt wurde festgestellt, dass anstatt eines Bauantrages ein Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“ ausreichend ist, weil die angekündigte 15 Meter-Grenzbebauung nicht erfolgt.

Der Gemeinderat stimmt der Errichtung des Carports zu. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Viecht-Unterfeld“ wegen Überschreitung der Baugrenzen wird erteilt.

Beschluss:

13 / 0

Ein Gemeinderat war bei der Beratung und Beschlussfassung nicht anwesend.

7. Antrag der Kirchenverwaltung Eching auf Übernahme der Kosten für zwei Türflügel beim Leichenhaus in Eching

Die Kirchenverwaltung Eching beabsichtigt beim Leichenhaus im äußeren Torbogen eine Türe einzubauen, damit es nicht ständig zu Verschmutzungen des Vorraumes kommt.

Die Kirchenverwaltung hat hierfür zwei Angebote eingeholt. Ein Angebot liegt bei EUR 8.318,10 und ein Angebot bei EUR 7.817,11 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Kirchenverwaltung ist der Meinung, dass die Gemeinde die Gesamtkosten der Türen übernehmen muss, weil für die Erhaltung des Leichenhauses die Gemeinde zuständig ist.

Der Antrag der Kirchenverwaltung Eching auf Übernahme der Gesamtkosten wird abgelehnt. Grundsätzlich ist es Aufgabe der Gemeinde, Bestattungseinrichtungen zu erstellen und zu unterhalten und zu betreiben, soweit dafür ein öffentliches Bedürfnis besteht. Das ist in dem Umfang nicht der Fall, in dem Dritte Bestattungseinrichtungen bereithalten. Von der Kath. Kirche wird das Leichenhaus bereitgestellt und die entsprechenden Gebühren berechnet. Das Leichenhaus sowie ein Friedhof sind kostendeckende Einrichtungen, so dass die Gebühren entsprechend berechnet werden müssen.

Die Sitzungsteilnehmer können sich vorstellen einen Anteil von 10 Prozent der Investitionskosten zu übernehmen.

Beschluss:

1 / 13

8. Antrag der Kath. Dorfhelferinnen und & Betriebshelfer auf Unterstützung

Mit Schreiben vom 15.09.2015 stellt die Kath. Dorfhelferinnen & Betriebshelfer in Bayern GmbH Antrag auf Bezuschussung ihrer Arbeit, weil die Kosten der im Jahre 2014 geleisteten Stunden von den Krankenkassen nicht voll übernommen werden. Für das Jahr entstand eine Deckungslücke in Höhe von EUR 14.791,18 für die Station des Landkreises Landshut, in dem drei Dorfhelferinnen tätig sind, davon eine Person aus der Gemeinde Eching. Die Deckungslücke muss über Spenden finanziert werden, damit eine derartige und notwendige Einrichtung erhalten werden kann.

Die Gemeinde Eching hat in der Vergangenheit einen Betrag von EUR 200,- zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eching beschließt, zur Deckung der Finanzierungslücke der Kath. Dorfhelferinnen & Betriebshelfer einen Betrag in Höhe von EUR 200,- zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

14 / 0

9. Aufstellungsbeschluss zur Erstellung einer Außenbereichssatzung „Erdinger Straße“

Eine Bürgerin aus dem Ortsteil Haselfurth, Erdinger Straße 3 will kurz- bzw. mittelfristig das alte Wohnhaus und weitere Gebäude, die entlang der Grenze zum Nachbarn stehen, abreißen lassen und hierfür ein Mehrfamilienhaus sowie ein zusätzliches Wohngebäude errichten lassen. Da sich das Grundstück mit Flur-Nr. 1814 im Außenbereich liegt und ein Ersatzbau des alten Wohnhauses nicht möglich ist, könnte über eine Außenbereichssatzung Baurecht geschaffen werden.

Der Gemeinderat beschließt hierfür eine Außenbereichssatzung erstellen zu lassen. Die Kosten für die Erstellung der Außenbereichssatzung trägt die Antragstellerin. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Antragstellerin eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung abzuschließen sowie Angebote für die Erstellung einer Außenbereichssatzung einzuholen.

Beschluss:

14 / 0

10. Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße (früher GE-Hanselmühle – Deckblatt-Nr. 03“

Behandlung und Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 10.08.2015 und Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf in der Fassung vom 10.08.2015

Sachverhalt

Mit Beschluss vom 27.10.2014 hat der Gemeinderat die Änderung des Bebauungsplanes „GE Hanselmühle“ durch Deckblatt Nr. 03 (jetzt MI/WA Mühlenstraße) beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Der Gemeinderat stimmte am 15.12.2014 dem Vorentwurf des Bebauungsplans „GE Hanselmühle“ Deckblatt Nr. 03 (jetzt MI/WA Mühlenstraße); in der Fassung vom 10.12.2014 zu.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 17.04.2015 bis 11.05.2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 17.04.2015 bis 11.05.2015 durchgeführt.

Die Abwägung der eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte am 20.07.2015.

Die Billigung des Entwurfes am 10.08.2015.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 12.08.2015 bis 14.09.2015 durchgeführt.

Die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 19.08.2015 bis 18.09.2015 durchgeführt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder nicht geantwortet:

- Amt für ländliche Entwicklung, Landau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Landshut
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- E.ON Netze, Bamberg
- Energienetze Bayern, München
- Gemeinde Bruckberg
- Gemeinde Buch am Erlbach
- Gemeinde Tiefenbach
- Gemeinde Vilsheim
- IHK, Passau
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Landshut, Kreisbrandrat Loibl
- Planungsbüro Kargl
- Regionaler Planungsverband, Landshut
- Staatliches Bauamt Landshut, Fachbereich Straßenbau
- Stadt Moosburg
- Vermessungsamt Landshut

Folgende Stellungnahmen wurden fristgerecht abgegeben:

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben, jedoch ohne Einwände oder Änderungshinweise zur Planung.

- VG Mauern, Gemeinde Wang – Stellungnahme eingegangen am 12.08.2015
- Bayernwerk AG, Altdorf – Stellungnahme eingegangen am 18..08.2015
- Stadt Landshut – Stellungnahme eingegangen am 19.08.2015
- Bayerischer Bauernverband, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 20.08.2015
- Landratsamt Landshut, Abt. Gesundheitsamt – Stellungnahme eingegangen am 21.08.2015
- Landratsamt Landshut, Abt. Tiefbauamt – Stellungnahme eingegangen am 21.08.2015
- Kabel Deutschland – Stellungnahme eingegangen am 31.08.2015
- Amt f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 07.09.2015

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis. Die Gemeinde Eching geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

1. Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

1.1 Landratsamt Landshut, SG 44 Bauleitplanung - Stellungnahme eingegangen am 21.08.2015

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>Textliche Festsetzungen Punkt D 3.2:</p> <p>Die Festsetzung müsste richtigerweise lauten: Die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird angeordnet.</p> <p>Die Berichtigung kann auf redaktionellem Wege erfolgen.</p>	<p>Die textliche Festsetzung D 3.2 wird entsprechend geändert.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis:

14 / 0

1.2 Regierung v. NdB., SG 24, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 27.08.2015

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dem o.g. Bebauungsplan,</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

1.2 Regierung v. NdB., SG 24, Landshut – Stellungnahme eingegangen am 27.08.2015	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB unter der Bezeichnung „GE Hanselmühle Deckblatt 3“ geführt wurde, weiterhin nicht entgegen.</p> <p>Soweit eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB stattfindet, werden die Bedenken aus städtebaulicher Sicht nicht aufrechterhalten.</p>	<p>Nach Abschluss dieses Bauleitplanverfahrens erfolgt eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

1.3 Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde – Stellungnahme eingegangen am 07.09.2015	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 13.05.2015. Es ist notwendig Alternativfestsetzungen für den Fall zu formulieren, dass die „Schallschutzbebauung“ nicht vor der geplanten Wohnbebauung fertig gestellt wird. Dies stellt sicher, dass die geplante Wohnbebauung auch dann über ausreichend eigenen, passiven Lärmschutz verfügt.</p>	<p>Nach Festsetzung D.7 (Passiver Schallschutz) dürfen die einzelnen Einheiten des WA erst nach Fertigstellung des geschlossenen Rohbaus, inkl. Fenster, der Schallschutzbebauung (Parzelle 17), gebaut werden. Weitere Alternativfestsetzungen sind aus diesem Grund nicht nötig.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p>	
<p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

1.4 Landratsamt Landshut, Wasserrecht – Stellungnahme eingegangen am 07.09.2015	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>Abwasserbeseitigung: Schmutzwasserentsorgung über die bestehende Ortskanalisation ordnungsgemäß zu entsorgen</p> <p>Niederschlagswasserbeseitigung Das Niederschlagswasser ist vorrangig durch Versickerung dem Grundwasser zuzuführen bzw. in ein Oberflächengewässer abzuleiten. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und Technische Regeln zum</p>	<p>Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt ordnungsgemäß über die Ortskanalisation.</p> <p>Auf die Niederschlagswasserbeseitigung wird in der Festsetzung E.3 (Oberflächenwasser) eingehend hingewiesen.</p> <p>Redaktionell werden Ergänzungen in der Festsetzung E.3 vorgenommen.</p>

schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) und TREN OG sind zu beachten.	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung wird redaktionell durchgeführt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

1.5 Landratsamt Landshut, Untere Bauaufsichtsbehörde – Stellungnahme eingegangen am 07.09.2015	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:</p> <p>Die Abwägung zur Nr. 4 unserer Stellungnahme vom 11.05.2015 wird zur Kenntnis genommen, dennoch wird nochmals auf unsere Stellungnahme verwiesen. Lt. Abwägungsbeschluss handelt es sich hier um eine „typische städtebauliche Situation“ für die § 9 Abs. 2 BauGB einen Bebauungsplan auf Zeit zulasse. § 9 Abs. 2 erfordert jedoch eine besondere städtebauliche Situation („Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass...“). Dass auch Lärmschutzbebauungen hierunter fallen können, steht außer Zweifel.</p> <p>Eine Lärmschutzbebauung stellt jedoch für sich keinen besonderen Fall dar. Vor die Klammer gezogen ist für einen Bebauungsplan auf Zeit / Lärmschutzbebauung noch immer ein „besonderer Fall“ erforderlich. Dies ergibt sich auch aus Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, Rdnr. 944 zu § 9 BauGB, Battis/ Krautzberger/ Löhr, Rdnr. 166 („..... Festsetzungen nach Abs. 2 S. 1 sind nur in besonderen Fällen zulässig (hierzu OVG Münster Ur t. v. 13. 9. 2012 – 2 D 38/11, BauR 2013, 1408; OVG Lüneburg Beschl. v. 24 3 2009 - 1 MN267/08, NVwZ-RR 2009, 549; OVG Magdeburg Ur t. v. 17. 2. 2011 - 2 K 102/09, BauR 2011, 1618; „außergewöhnliche städtebauliche Situation“; Battis/Otto UFR 2006, 165 ff.). Es müssen dafür aus der konkreten städtebaulichen Situation abgeleitete Gründe von hinreichendem Gewicht vorliegen. Dies ist in der Regel in einer städtebaulichen Standardsituation, wie etwa der Notwendigkeit naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen, nicht der Fall...“) und Rdnr. 168 („..... Die Festsetzungen nach Abs. 2 sind auf besondere Fälle beschränkt, können also nicht im städtebaulichen Regelfall eingesetzt werden (vgl. bereits Rn. 166) “). Sollte hier ein geforderter besonderer Fall vorliegen, der von hier aus nicht ersichtlich war, kann dies in der Begründung dargestellt werden. Eine Ergänzung der Begründung erfordert keine erneute Auslegung.</p> <p>Ferner sollen nach Abwägungsbeschluss die</p>	<p>Die Gemeinde Eching erachtet nach wie vor die städtebauliche Situation, die mittels der geplanten Festsetzung bewältigt werden soll, als die in § 9 Abs. 2 BauGB geforderte, besondere städtebauliche Situation.</p> <p>Diese Auffassung des Landratsamtes ist nicht zutreffend. § 9 Abs. 2 BauGB bietet gerade hier ausdrücklich Handhabe, in dieser typischen städtebaulichen Situation ein „bedingtes/befristetes Baurecht“ festzusetzen. Klarstellend wird die entsprechende Festsetzung, die bislang in den Immissionsschutzfestsetzungen etwas versteckt enthalten ist, noch ausdrücklicher formuliert und in der Begründung des Bebauungsplans erläutert.</p> <p>Diese Auffassung des Landratsamtes ist nicht zutreffend. Es handelt sich bei der Errichtung einer notwendigen „Lärmschutzbebauung“ ausdrücklich um eine solche besondere städtebauliche Situation, auf die § 9 Abs. 2 BauGB zugeschnitten ist. (vgl. dazu Bundestags-Drucksache 15/2250 Seite 49; Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, § 9 RdNr. 951; Schröder, BauGB, § 9 RdNr. 247).</p> <p>Die Planung wird dies bzgl. geändert.</p>

<p>Bereiche unterschiedlicher Nutzung mit Planzeichen 15.14 getrennt werden. Im Rahmen der Planzeichnung ist dieses Planzeichen je doch nicht ersichtlich, was allerdings möglicherweise auf dem sehr kleinen Maßstab beruht.</p> <p>Allerdings ist das Planzeichen auch nicht unter B. Festsetzungen durch Planzeichen zu finden, so dass zu vermuten steht, dass hier Planung und Planungswille nicht übereinstimmen.</p> <p>Die entsprechende Planerische Festsetzung ist nachzuholen. Da diese Festsetzung keine nachteiligen Wirkungen auf die Beteiligten hat und wohl lediglich klarstellende Bedeutung hat, ist auch hier keine erneute Auslegung erforderlich (ernst/ Zinkahn/ Bielenberg, Kommentar, Rdnr. 21a zu § 4a BauGB).</p> <p>Zu Nr. 2.2 der Begründung wird angemerkt, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird, was nicht der Fall ist, da hier Gewerbegebiet dargestellt ist. Dies ist zu streichen und durch § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB zu ersetzen, wonach der Flächennutzungsplan im Rahmen des beschleunigten Verfahrens lediglich - ohne Verfahren – anzupassen ist.</p>	<p>Das Planzeichen wird ebenfalls unter B eingefügt.</p> <p>Eine entsprechende Änderung der Begründung wird vorgenommen.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung wird redaktionell durchgeführt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

1.6 Handwerkskammer Ndb.-Oberpfalz, Deggendorf – Stellungnahme eingegangen am 11.09.2015	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Die Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz wird als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren beteiligt und um eine Stellungnahme gebeten.</p> <p>Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere bereits vorgebrachten Anregungen und Bedenken aus unserer Stellungnahme vom 07.05.2015 verweisen. Die Beschlüsse des Gemeinderates in diesem Zusammenhang haben wir zur Kenntnis genommen.</p> <p>Neue Festsetzungen und Planungen dürfen nicht dazu führen, dass in bestehende Nutzungsrechte zulässiger Betriebe eingegriffen wird. Für bestehende Gewerbebetriebe dürfen sich zweifelsfrei keine negativen Auswirkungen für deren laufenden Betrieb sowie für deren zugestandenen Betreiberrechte durch die Planungen ergeben (Bestandsschutz). In diesem Zuge sind sowohl Bedenken seitens von Fachstellen als auch individuelle Bedenken und Anregungen bestehender Gewerbebetriebe zu berücksichtigen und im Rahmen des Verfahrens zweifelsfrei zu klären.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Gemeinde Eching verweist hierzu ebenfalls auf den Abwägungsbeschluss vom 20.07.2015.</p> <p>Es ist der Gemeinde bekannt, dass es sich bei dem Zimmereibetrieb um einen Gewerbebetrieb handelt, der nach der Rechtsprechung aufgrund seines Störpotenzials nur in einem Gewerbegebiet zulässig ist. Diese planungsrechtliche Situation wird sich für den Zimmereibetrieb nicht ändern. Er bleibt nach wie vor im Geltungsbereich eines Gewerbegebiets und kann sich innerhalb der dort geltenden Festsetzungen entsprechend verhalten und erweitern.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die immissionsschutztechnische Bewertung, die insbesondere die konkrete Betriebssituation</p>

<p>Weitere Informationen, die gegen die übrigen Planungen sprechen, liegen uns aktuell nicht vor. Wir bitten Sie, uns im weiteren Verfahren zu beteiligen und nach § 3 Abs. 2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.</p>	<p>des Zimmereibetriebs berücksichtigt, zu dem Ergebnis geführt hat, dass bereits jetzt an der vorhandenen Wohnbebauung östlich des Gewerbegebiets eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm um ca. 2 dB(A) festzustellen ist. Durch die vorliegende Planung mit einer entsprechenden Lärmschutzbebauung wird sichergestellt, dass an der jetzt bestehenden aber auch an der zukünftig zulässigen Wohnbebauung die maßgeblichen Richtwerte vollständig eingehalten werden.</p> <p>Die Handwerkskammer wird über das Ergebnis der Abwägung informiert.</p>
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 13 / 1</p>	

<p>1.7 Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Hofham – Stellungnahme eingegangen am 11.09.2015</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Abwägungsvorschlag</p>
<p>Begründung zur Wasserversorgung</p> <p>Vorhabensträger für den Anschluss an die Wasserversorgung ist der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils, Am Wasserwerk 1, 84174 Eching, Tel. 08709 92010, E-Mail: wasserversorgung@isar-vils.de.</p> <p>Grundsätzlich wird zugestimmt, dass das geplante Gebiet MI/WA „GE Hanselmühle“ DB Nr.: 03 aus den vorhandenen Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser (siehe beiliegenden Plan) versorgt werden kann.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen im Bereich zum geplanten Baugebiet „GE Hanselmühle“ DB Nr.: 03 von DN 100 PVC sowie DN 80 PVC, ist der Anschluss, innerhalb des Geltungsbereiches, an die Wasserversorgung möglich.</p> <p>Für Leitungen auf privatem Grund ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils einzutragen. Dies gilt auch bei Grundstücksteilungen für bestehende Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse.</p> <p>Werden Änderungen an der Leitung im Straßengrund wegen Baumaßnahmen nötig, sind hierfür die Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 8 von der Gemeinde zu tragen.</p> <p>Der Zugang zu Wasserleitungen des Zweckverbandes muss ohne Mehraufwand möglich sein.</p>	<p>Die Stellungnahme vom Wasserzweckverband im förmlichen Auslegungsverfahren (§ 4 Abs. 2 BauGB) entspricht 1:1 der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB).</p> <p>Der Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2015 über die Abwägung dieser Stellungnahme wird ohne Ergänzungen aufrechterhalten.</p>

Es wird darauf hingewiesen, dass Fremdleitungen nicht an oder über Wasserleitungen des Zweckverbandes verlegt werden dürfen, sowie, dass Leitungen nicht mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden, siehe DIN EN 805 bzw. DVGW Richtlinien Arbeitsblatt W 404. Soll die Leitung überbaut bzw. überpflanzt werden, sind die Verlege- und Rückbaukosten von der Gemeinde zu tragen.

Eine Entwurfs- und Ausführungsplanung zur Erschließung bzw. Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen, erfolgt durch den Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils.

Erschließungsplanungen, Ausführungstermine mit Bauablaufplan sind von der Gemeinde Eching dem Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils so rechtzeitig mitzuteilen, damit von hier aus die erforderlichen Maßnahmen, wie Entwurfsplanung, Ausschreibung und Vergabe, veranlasst und mit der Gemeinde und den weiteren Versorgungssparten koordiniert werden können.

Brandschutz

Für die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung im Geltungsbereich „GE Hanselmühle“ DB Nr.: 03 stehen rechnerisch für den Brandschutz an den bestehenden, bzw. zukünftig geplanten Unter- bzw. Überflurhydranten, 26,6 l/s mit einem Vordruck von mindestens 1,5 bar sowie über mindestens 2 Stunden zur Verfügung.

Auf die Satzungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils wird bezüglich des Brandschutzes aus der öffentlichen Wasserversorgung hingewiesen. Reicht die ermittelte Löschwassermenge nicht aus und es wird eine Veränderung des bestehenden Rohrnetzes notwendig, sind die daraus entstehenden Kosten gemäß Verbandsatzung § 4 Absatz 7 von der Gemeinde zu tragen.

Erschließungskosten

Die Kosten der Wasserversorgung werden zum Zeitpunkt der Fertigstellung „Anschluss Wasserversorgung“ für alle neu anzuschließenden Parzellen bzw. Grundstücke nach den einschlägigen Satzungen des Vorhabensträgers Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils berechnet.

Gemäß dem beiliegenden Lageplan ist der Verlauf der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils ersichtlich.

Dem Zweckverband ist nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „GE Hanselmühle“ Deckblatt Nr. 03, jetzt „MI /WA Mühlenstraße eine rechtskräftige Ausfertigung zu übersenden.

Dem Zweckverband wird am Ende des Bauleitplanverfahrens eine rechtskräftige Ausfertigung des Bebauungsplanes zugesandt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**14 / 0****1.8 Wasserwirtschaftsamt Landshut – Stellungnahme eingegangen am 14.09.2015**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Ihre Beschlussfassung haben wir zur Kenntnis genommen. An der fachlichen Bewertung unsererseits und der Hochwassergefahr für diesen Bereich ändert sich damit nichts.</p>	<p>Der Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2015 über die Abwägung dieser Stellungnahme wird ohne Ergänzungen aufrechterhalten.</p> <p>„§ 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG erfasst nur solche Flächen in festgesetzten Überschwemmungs-Gebieten, die erstmalig einer Bebauung zugeführt werden sollen, während bloße Umplanungen, etwa die Änderung der Gebietsart eines bereits bestehenden Baugebiets, nicht hierunter fallen (Urteil BVerwG vom 03.06.2014).“</p>

2 Prüfung der Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**2.1 Bernhard Graf und Anwohner, Kornweg 2, 84174 Eching, Stellungnahme im Verfahren § 3 Abs. 1 BauGB, eingegangen am 11.05.2015**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>.....</p> <p>Um den überörtlichen Durchfahrtsverkehr aus der Weixerau fernzuhalten wurden vom Planungsbüro Zaunseder zwei Kreisrundelle auf der Mühlenstraße, im Bereich des geplanten Baugebiets eingeplant. Diese können durch den Anlieger-, dem Rettungs-, dem Versorgungs-, Landwirtschaftlichen und sonstigen notwendigen Verkehr befahren werden. Diese äußert sinnvollen Kreisverkehre in Wohngebieten wurden von der Gemeinde nicht gebaut. Im Zuge der geplanten Wohnbebauung kann die Gemeinde Eching diese Versäumnisse zum Wohle aller Alt- und Neubürger der Weixerau nachholen. Die vorhandene Ackerfläche bietet hierfür genügend Platz.</p>	<p>Ergänzung des Abwägungsbeschlusses vom 20.07.2015:</p> <p>Durch die Umwidmung eines Gewerbegebiets mit Einschränkung in ein Mischgebiet bzw. Allgemeines Wohngebiet entstehen keine zusätzlichen Verkehrsprobleme, da der Bebauungsplan keine überregionale Planung darstellt.</p> <p>Die Gemeindeverwaltung ist nicht verpflichtet, geplante Verkehrsmaßnahmen auch wirklich umzusetzen. Eine Ausführung der beiden Kreisrundelle war somit nicht verpflichtend.</p>

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis.
Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis:**11 / 3**

<p>Gewerbebetriebs meines Mandanten zugrunde, berücksichtigt aber nicht mögliche Erweiterungen oder Änderungen des Betriebs und des Betriebsablaufs sowie eine möglicherweise andere Nutzung des Gewerbegrundstücks In der Zukunft, die aufgrund der Festsetzungen des geltenden Bebauungsplanes in dem Gewerbegebiet zulässig wäre.</p>	<p>Gegenüber diesem Maximalansatz wären bereits im Bestand keine schalltechnisch relevanten betrieblichen Ausweitungen mehr möglich. Es ist durchaus richtig, dass Betriebs-erweiterungsinteressen eines Gewerbebetriebs im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Allerdings ergibt sich auch aus dem Sachvortrag der Rechtsvertretung des Betriebs keine konkrete Betriebserweiterungsabsicht. Auch anderweitige Entwicklungsmöglichkeiten, die der Betrieb nehmen soll, sind nicht dargelegt und auch nicht konkret erkennbar. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Gewerbegebiet, in dem der besagte Betrieb liegt, inhaltlich nicht geändert wird. Für den Betrieb gelten nach wie vor die gleichen Festsetzungen, wie sie auch bisher galten. Der rechtliche Rahmen für Betriebserweiterungen und Betriebsentwicklungen wird daher nicht geändert. Daraus ändert sich letztlich auch nichts dadurch, dass benachbart ein Mischgebiet ausgewiesen wird. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan ist sichergestellt, dass an der Grenze zwischen Mischgebiet und Gewerbegebiet keine Immissionsorte entstehen, die zu einer Beeinträchtigung der Betriebsentwicklungsmöglichkeit des Betriebs führen kann.</p> <p>An dieser Stelle kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer gegenseitigen Rücksichtnahme auch bei möglichen Betriebserweiterungen zusätzliche Auflagen für den Gewerbebetrieb entstehen. Die Gemeinde hält diese abstrakte Möglichkeit allerdings für nicht so gewichtig, dass sie von ihrer Planung Abstand nehmen würde. Keinesfalls werden aber Betriebserweiterungen oder Umstrukturierungen unterbunden, wenn sie auch bisher auch im Gewerbegebiet zulässig waren. An diesem rechtlichen Rahmen für den Gewerbebetrieb ändert sich vorliegend nichts.</p>
<p>Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 20.07.2015 die Verwaltung beauftragt, ein Schallgutachten mit einem Nachtbetrieb der Schreinerei Bayersdorfer in Auftrag zu geben. Dieses Gutachten liegt bislang nicht vor und konnte bei der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes nicht berücksichtigt werden.</p> <p>2) Bereits für den vorhandenen Bestand wird in dem schalltechnischen Gutachten empfohlen, sinngemäß nachstehende Festsetzung zum Schallschutz textlich und/oder zeichnerisch im Deckblatt Nr. 3 zum Bebauungsplan „GE-Hanselmühle" der Gemeinde Eching/10" zu verankern: ..Parzelle Nr. 17: Der Baukörper auf Parzelle Nr. 17 im Mischgebiet ist über die gesamte Länge der</p>	<p>In Rücksprache mit der Rechtsvertretung der Gemeinde Eching ist ein Schallgutachten für einen Nachtbetrieb,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aufgrund der fehlenden konkreten Angaben über den Nachtbetrieb und 2. da derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet, nicht nötig. Dass derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet wurde durch eine Nachbarschaftsbefragung festgestellt. <p>Unter D.2.2 MI ist eine minimale/maximale traufseitige Wandhöhe von 8 m für die genannte</p>

<p>Baulinie mit einer Traufhöhe von mindestens 8,0 m zu errichten. Die Grundrisse dieses Baukörpers sind zwingend so zu organisieren, dass in den in Abbildung 5 rot gekennzeichneten Fassaden bzw. Dachflächen keine zum Öffnen eingerichteten Bauteile von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 zu Hege kommen, bzw. dass hier keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm entstehen.</p>	<p>Parzelle 17 festgesetzt. Unter D.2.4 wird festgesetzt, dass das Gebäude auf Parzelle 17 zwischen den Baulinien im SO und NW des Grundstückes als Linienbebauung ohne Lücken mit der unter D.2.2 angegebenen Wandhöhe auszuführen ist. Die Musterformulierungen wurden unter Hinweise durch Text E.1.1 dargestellt.</p> <p>Um den Wunsch des Rechtsanwalts zu entsprechen, werden die Musterformulierungen in den textlichen Festsetzung unter D.7 aufgenommen.</p>
<p>Parzellen Nr. 3 bis 13: Auf den Parzellen Nr. 3 bis 13 im allgemeinen Wohngebiet ist der Beginn einer Wohnnutzung erst dann zulässig, wenn der Baukörper auf Parzelle Nr. 17 in voller Länge und Höhe errichtet wurde."</p> <p>Diese Formulierung wurde unter „E, Hinweise durch Text“ in „E.1.1 Schall-Immissionen“, nicht aber unter „D. Festsetzungen durch Text“ aufgenommen, obwohl in dem schalltechnischen Gutachten empfohlen wurde, sinngemäß diese Festsetzung zum Schallschutz textlich und/oder zeichnerisch im Bebauungsplan zu verankern, d.h. nicht nur einen textlichen Hinweis aufzunehmen.</p>	<p>D.7 setzt ebenfalls fest, dass die einzelnen Einheiten des WA erst nach geschlossenem Rohbau der Schallschutzbebauung, incl. Fenster, gebaut werden dürfen.</p> <p>Wie bereits erläutert wurden alle Formulierungen in die textlichen Festsetzungen (D.) übernommen.</p>
<p>3) Obwohl in der Sitzung des Bauausschusses der Gemeinde Eching vom 03.12.2014 ausdrücklich besprochen wurde, dass in dem zu erstellenden Lärmschutzgutachten auch die Nachtanlieferung mit berücksichtigt werden soll, wird eine Nachtanlieferung in dem schalltechnischen Gutachten vom 06.04.2015 nicht berücksichtigt, wie Ziffer 4.2.2 des Gutachtens entnommen werden kann. Danach wurde nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, dem Architekten Anton Straßburger die schalltechnische Begutachtung „im Einklang mit den ursprünglichen Angaben der Zimmerei auf einen Tagbetrieb aufgebaut“.</p>	<p>In Rücksprache mit der Rechtsvertretung der Gemeinde Eching ist ein Schallgutachten für einen Nachtbetrieb, 1. aufgrund der fehlenden konkreten Angaben über den Nachtbetrieb und 2. da derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet, nicht nötig. Dass derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet wurde durch eine Nachbarschaftsbefragung festgestellt.</p>
<p>4) Das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Hock Farny vom 06.04.2015 kommt zu dem Ergebnis, dass Im geplanten Mischgebiet (Parzelle Nr. 17) deutliche Überschreitungen der Orientierungswerte zu erwarten sind. Laut Gutachten kann eine Wohnbebauung weiter östlich nur dann realisiert werden, wenn mit dem Baukörper auf Parzelle Nr. 17 eine abschirmende Wirkung erzielt wird. Dieser Baukörper kann aber nur unter der Einhaltung verschiedener Festsetzungen zum Schallschutz gebaut werden. Das von dem Ingenieurbüro Hock Farny vorgelegte Schallschutzkonzept funktioniert nur unter der Bedingung, dass die Betriebscharakteristika der emittierenden Betriebe</p>	

vollständig erfasst und dass sämtliche in dem Gutachten erarbeiteten Festsetzungen zum Schallschutz inhaltlich vollständig im Bebauungsplan umgesetzt werden.

a) Die Betriebscharakteristika des Betriebes meines Mandanten wurden nicht vollständig erfasst. Zum einen wurde nur ein Tagbetrieb zugrunde gelegt. Zum anderen wurde nur von dem vorhandenen Gebäudebestand ausgegangen und überhaupt nicht berücksichtigt, dass sowohl beim Gebäudebestand als auch bei den betrieblichen Abläufen Änderungen eintreten können. Die nördliche Halle, bei der es sich um eine alte Bretterkonstruktion handelt, wurde in dem schalltechnischen Gutachten des Ingenieur büros Hooek Farny als Bestand zugrunde gelegt, so dass die prognostizierten Spitzenpegel nordöstlich dieser Halle deutlich niedriger sind. Dabei wurde offensichtlich nicht berücksichtigt, dass mein Mandant jederzeit diese Halle abbrechen und anschließend an anderer Stelle eine Halle errichten könnte. Bei den Berechnungen müsste deshalb eigentlich von der Annahme ausgegangen werden, dass diese Halle nicht vorhanden ist und damit auch keine abschirmende Wirkung für Lärmimmissionen haben kann. Außerdem wurde in dem Gutachten auch erkennbar davon ausgegangen, dass nicht von dem gesamten Betriebsgelände meines Mandanten Immissionen ausgehen, die für die Berechnung der prognostizierten Beurteilungs- und Spitzenpegel zu berücksichtigen sind. Richtigerweise hätte man aber für das gesamte Betriebsgelände von entsprechenden Immissionen ausgehen müssen.

b) Die in dem schalltechnischen Gutachten vorgegebenen und oben in unter Ziffer 2) zitierten Musterformulierungen für die Parzellen Nr. 17 sowie 3 bis 13 wurden nach wie vor nicht vollständig in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen, obwohl der Ziffer 3.1 der Begründung zum Bebauungsplanentwurf zu entnehmen ist, dass die „Ausformulierung des Deckblattes Nr. 03“ nach „den Angaben des zu erstellenden Schallschutzgutachtens zur erfolgen“ hat, „um die Anforderungen an das neu zu erstellende Mischgebiet und das allgemeine Wohngebiet zu erfüllen.“
Stattdessen wurde in Ziffer D.7 unter „passiver Schallschutz“ folgendem textliche Festsetzung getroffen:
„Die dem Gewerbegebiet zugewandte Seite der Schallschutzbebauung darf nur dem Schutzziel der Bewohner angemessene Fenster enthalten. Schallschutzgrad, Größe und Zulässigkeit der Fenster nach den einschlägigen DIN Normen und nach Bemessung und Vorgaben eines Fachingenieurs für Schallschutz. Die auftretenden Schallpegel im Inneren des Gebäudes müssen den einschlägigen DIN Normen entsprechen.“
Die Festsetzungen sind angesichts des

In Rücksprache mit der Rechtsvertretung der Gemeinde Eching ist ein Schallgutachten für einen Nachtbetrieb,

1. aufgrund der fehlenden konkreten Angaben über den Nachtbetrieb und
2. da derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet, nicht nötig. Dass derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet wurde durch eine Nachbarschaftsbefragung festgestellt.

Die Musterformulierungen wurden unter Hinweise durch Text E.1.1 dargestellt.

Um den Wunsch des Rechtsanwalts zu entsprechen, werden die Musterformulierungen in den textlichen Festsetzung unter D.7 aufgenommen.

vorliegenden schalltechnischen Gutachtens viel zu unbestimmt und daher nicht ausreichend, um den Schutz der Bewohner der geplanten Bebauung einerseits und den Schutz des bestandsgeschützten Gewerbebetriebs meines Mandanten andererseits sicherzustellen.

Wozu wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt, wenn dann dessen Ergebnisse in den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht angemessen berücksichtigt werden?

Der Bebauungsplanentwurf erfüllt in seinen textlichen Festsetzungen die Vorgaben nicht, die sich aus der Begründung des Bebauungsplanentwurfs ergeben.

Hier wurde laut dem mir mit Schreiben vom 12.08.2015 übersandten Beschlussbuchauszug der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2015 folgender Abwägungsvorschlag beschlossen:

„Die vorgeschlagenen, zwingenden Musterformulierungen werden in die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen und weiter konkretisiert.“

Dieser Abwägungsvorschlag steht im Widerspruch zu der Beschlussfassung vom 20.07.2015, die zu der Stellungnahme vom 11.05.2015 insgesamt erfolgt ist und wörtlich wie folgt lautet:

„Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.“

Tatsächlich ist dann auch keine Übernahme in die textlichen Festsetzungen erfolgt.

5) Die geplante Wohnbebauung, die an die bestehenden und bestandsgeschützten Gewerbebetriebe im Zuge der nun vorgesehenen Ausweisung eines allgemeinen Wohngebiets (WA) und eines Mischgebiets (MI) heranrückt, ist äußerst kritisch zu bewerten, da die geplante Bebauung an sich die erforderlichen Abstände zu den vorhandenen Gewerbebetrieben nicht einhält. Die geplante Bebauungsplanänderung wird dem Erfordernis, bei Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen, im vorliegenden Fall nicht gerecht.

6) Was die in dem Mischgebiet geplante, neu entstehende Bebauung angeht, so muss hier sichergestellt werden, dass gemäß den Festsetzungen in dem Bebauungsplanentwurf auch tatsächlich eine grundlegende und gleichberechtigte Mischnutzung in Form von Wohnen und nicht störenden Gewerbebetrieben realisiert wird.

Gerade bei der in diesem Bereich vorgesehenen schrittweisen Entwicklung des Gebietes muss durch konkrete textliche Festsetzungen für die Zukunft sichergestellt werden, dass keine schleichende Entmischung des Mischgebietes erfolgt, die dann zu einem Umkippen in ein allgemeines Wohngebiet mit erheblichen

Diese Aussage ist falsch. Wie der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2015 sowie dem Auszug aus der Niederschrift, welchen Hr. Rechtsanwalt Christoph Wamsler erhalten hat, entnommen werden kann, wurde folgender Abwägungsvorschlag beschlossen:
„Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Stellungnahmen zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.“

Durch die Lärmschutzfestsetzungen ist sichergestellt, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowohl im Gewerbegebiet einerseits als auch im benachbarten Mischgebiet und darauf sich anschließenden Wohngebiet sichergestellt sind.

<p>nachteiligen Folgen für die angrenzenden Gewerbebetriebe führen könnte. Die in „D.3 BAUWEISE. ABSTANDSFLÄCHEN“ unter Ziffer D.3.3) des Vorentwurfes vom 10.12.2014 enthaltene textliche Festsetzung hatte folgenden Wortlaut: „MI: In den Parzellen 14 bis 17 ist ein Mischungsverhältnis gemäß § 6 BauNVO festgesetzt, dies entspricht einer qualitativen oder quantitativen Durchmischung, um die Kriterien des Mischgebietes einzuhalten, welche von der Gemeinde zu prüfen ist.“ Diese Festsetzung war viel zu vage formuliert und reichte nicht aus, um eine schleichende Entmischung zu verhindern. Diese Festsetzung ist nun ersatzlos ganz entfallen. In Ziffer D.3.2 des Entwurfes vom 10.08.2015 wird nun ohne nähere Konkretisierung bezüglich der betroffenen Parzellen folgende Festsetzung getroffen; „Die Gültigkeit von Art. 6 Abs. 1 BayBO wird angeordnet.“ Was mit dieser Festsetzung bezweckt wird und welchen Sinn diese Festsetzung haben soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine Festsetzung zur Verhinderung einer schleichenden Entmischung des Mischgebietes fehlt nun völlig.</p> <p>7) In der Gemeinderatssitzung vom 20.07.2015 wurde mit 11 gegen 5 Stimmen folgender Beschluss gefasst: „Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zu. Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungsplan „GE Hanselmühle“ Deckblatt Nr. 03 als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 20.07.2015. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein Schallgutachten mit einem Nachtbetrieb der Schreinerei Bayersdorfer in Auftrag zu geben. Des Weiteren soll auf die Ergebnisvorlage des bereits beauftragten Verkehrsgutachtens hingewirkt werden.“</p> <p>a) Das entsprechende Schallgutachten liegt bislang nicht vor und konnte deshalb auch nicht bei der Überarbeitung des Bebauungsplanentwurfes berücksichtigt werden. In Ziffer 5.7 des Entwurfes der Begründung des Bebauungsplanes wird nur auf das schalltechnische Gutachten des Ingenieurbüros Hooch Farny vom 06.04.2015 hingewiesen.</p> <p>b) Auch das beauftragte Verkehrsgutachten, auf</p>	<p>Die Festsetzung musste aufgrund der Stellungnahme der Unteren Bauaufsichtsbehörde , „Zu Nr. D 3.3 der Festsetzungen durch Text. Die hier zum MI gemachten Aussagen sind ersatzlos zu streichen, da es sich hier um keine Festsetzungen handelt. Erörterungen zu den gesetzlichen Vorgaben des MI sind nicht festsetzbar, da sie kraft Gesetzes gelten und somit die notwendige städtebauliche Erforderlichkeit für eine Festsetzung fehlt.“, gestrichen werden.</p> <p>Bei der Umsetzung des Mischgebiets im Bauvollzug (bauaufsichtliche Genehmigungen) ist durch Gemeinde und Landratsamt sicherzustellen, dass eine ausreichende Nutzungsmischung erzielt wird. Der Gemeinde ist dabei bewusst, dass es nicht zu einem Umkippen des Gebiets in ein Wohngebiet kommen darf.</p> <p>In Rücksprache mit der Rechtsvertretung der Gemeinde Eching ist ein Schallgutachten für einen Nachtbetrieb, 1. aufgrund der fehlenden konkreten Angaben über den Nachtbetrieb und 2. da derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet, nicht nötig. Dass derzeit kein Nachtbetrieb stattfindet wurde durch eine Nachbarschaftsbefragung festgestellt.</p> <p>Das angesprochene Verkehrsgutachten wurde in</p>
--	---

<p>dessen Ergebnisvorlage hingewirkt werden sollte, liegt bislang noch nicht vor und konnte deshalb nicht berücksichtigt werden. Möglicherweise wird dann nach Vorliegen des Verkehrsgutachtens ein weiteres schalltechnisches Gutachten erforderlich.</p> <p>Solange diese Gutachten nicht vorliegen, kann kein Bebauungsplan aufgestellt werden, der den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Im Hinblick auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gerecht wird.</p>	<p>Auftrag gegeben. Jedoch liegt es derzeit noch nicht vor. Das Verkehrsgutachten bezieht sich jedoch nicht direkt auf den zu erwartenden Verkehr des Bebauungsplans MI/WA Mühlenstraße sondern auf die gesamte Verkehrssituation der Mühlenstraße im Ortsteil Weixerau.</p> <p>Da es sich jedoch um eine Ortsstraße handelt die keinerlei überregionale Bedeutung hat und auch durch die Änderung der Gebietsart von Gewerbegebiet mit Einschränkung zu einem Misch- u. Wohngebiet mit keinerlei überhöhtem Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, ist das Verkehrsgutachten planungsrechtlich nur nebensächlich zu betrachten.</p>
<p>c) Die überarbeitete Fassung des Bebauungsplanentwurfes, dessen Bezeichnung sich gegenüber dem Vorentwurf geändert hat, trägt das Datum 10.08.2015 und nicht das Datum 20.07.2015, wie vom Gemeinderat beschlossen.</p> <p>Worauf die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes beruht, ist nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung vom 10.08.2015 gefasst.</p> <p>Fälschlicherweise wurde vom Architekten des Bebauungsplans dieses Datum auf dem Entwurf eingetragen.</p> <p>Dies wird hiermit klar gestellt. Eine rechtliche Auswirkung hieraus ergibt sich jedoch nicht.</p>
<p>8) Auch der nun öffentlich ausliegende Bebauungsplanentwurf vom 10.08.2015 stellt nach wie vor einen klaren Verstoß gegen das sogenannte Gebot der Konfliktbewältigung dar. Allgemein gilt, dass sich das Maß der Konkretisierung von Festsetzungen eines Bebauungsplans danach richtet, was nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und den örtlichen Verhältnissen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und dem Gebot gerechter Abwägung der konkret berührten, öffentlichen und privaten Belange entspricht. (Fußnote 1)</p> <p>Eine Ausprägung dieser Abwägungsregel ist das sogenannte Gebot der Konfliktbewältigung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann als Grundsatz festgehalten werden, dass eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln zwar nicht ausgeschlossen ist, dass aber die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktlösung Im Bebauungsplan nur Abstand nehmen kann, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens Im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. (Fußnote 2)</p> <p>Grundsätzlich müssen die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden und das Ergebnis dieses Ausgleichs muss sich im Planinhalt niederschlagen.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf lässt nicht erkennen, dass die Gemeinde Konfliktlösungsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang</p>	<p>Die Gemeinde erkennt keinen Verstoß gegen das Konfliktbewältigungsgebot. Die Gemeinde hat den bestehenden Lärmkonflikt zwischen Gewerbebebauung einerseits und Mischgebietenutzung andererseits erkannt, durch Gutachten bewertet und durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gelöst. Es findet in diesem Zusammenhang auch keine Konfliktverlagerung in das Baugenehmigungsverfahren statt. Durch die Bebauungsplanfestsetzungen ist sichergestellt, dass ein Lärmkonflikt nicht entstehen kann. Die Festsetzungen aktiver und passiver Schallschutzmaßnahmen führt dazu, dass im Mischgebiet kein Immissionsort entstehen kann, die eine Betriebsbeeinträchtigung zulasten des benachbarten Zimmereibetriebs führen könnte.</p> <p>Wie bereits ausgeführt ist die Gemeinde der Auffassung, dass sie eine ausreichende Konfliktbewältigung vorgenommen hat. Die Belange des Zimmereibetriebs wurden in die Abwägung entsprechend ihrem Gewicht eingestellt.</p>

<p>als notwendig erkannt hat, sieht man einmal von der Erstellung eines schalltechnischen Gutachtens im Auftrag des planenden Architekten ab, dessen wesentliche Ergebnisse dann nicht, zumindest nicht in dem erforderlichen Umfang berücksichtigt worden sind.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass die berechtigten Belange meines Mandanten bei Aufstellung des nun vorliegenden Bebauungsplanentwurfes in ausreichendem Maß In den Abwägungsprozess mit eingestellt und berücksichtigt worden sind.</p> <p>Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf würde zu einer Dauerhaften massiven Entwertung des Gewerbegrundstücks meines Mandanten führen, die dieser nach wie vor hinzunehmen nicht bereit ist.</p> <p>Sollte der Bebauungsplan in der Fassung des nun ausliegenden Planentwurfes In Kraft treten, behält sich mein Mandant die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens vor.</p>	
<p>Beschluss: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Planung ist veranlasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: 14 / 0</p>	

11. Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße (früher GE-Hanselmühle – Deckblatt-Nr. 03“

Der Gemeinderat stimmt den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße (früher GE-Hanselmühle DB 3)“ zu.

Die beschlossenen Änderungen sind vom Planungsbüro in den Bebauungsplan „MI/WA Mühlenstraße“ als Festsetzungen und Hinweise einzuarbeiten. Die überarbeitete Fassung erhält das Datum 21.09.2015.

Aufgrund einer Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplans ist eine erneuten Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB). Hierzu wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den ergänzten Teilen abgegeben werden können. Aufgrund dessen wird die Dauer der Auslegung auf zwei Wochen verkürzt.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB) durchzuführen.

Beschluss: **14 / 0**

12. Montage von Straßenleuchten im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“

Im Baugebiet „Viecht-Süd-Erweiterung“ sollen insgesamt 11 Straßenlaternen montiert werden. Der Vorsitzende empfiehlt, die Straßenleuchten von Bayernwerk zu beziehen, weil das Kabelnetz und die Straßenlampen eine Einheit bilden, ansonsten müsste eine

Übergabestation montiert werden, damit die Straßenbeleuchtung unabhängig betrieben werden kann. Die Straßenlaternen sind identisch mit denen im Baugebiet „Viecht-Süd“. Die angebotene Straßenlampe hat eine Leistung von 17 Watt und kann von 01:00 – 06:00 Uhr auf 9 Watt reduziert werden. Die Einstellung hierzu wird im Werk vorgenommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 10.306,71 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Sitzungsteilnehmer befürworten mehrheitlich die Beschaffung.

Beschluss:

9 / 5

13. Montage von Straßenleuchten im Baugebiet „Schrögerfeld“ im Ortsteil Weixerau

Im Baugebiet „Schrögerfeld“ sollen insgesamt 11 Straßenlaternen montiert werden. Der Vorsitzende empfiehlt, die Straßenleuchten von Bayernwerk zu beziehen, weil das Kabelnetz und die Straßenlampen eine Einheit bilden, ansonsten müsste eine Übergabestation montiert werden, damit die Straßenbeleuchtung unabhängig betrieben werden kann. Die Straßenlaternen sind identisch mit denen im Baugebiet „Viecht-Süd“.

Die angebotene Straßenlampe hat eine Leistung von 17 Watt und kann von 01:00 – 06:00 Uhr auf 9 Watt reduziert werden. Die Einstellung hierzu muss wird im Werk vorgenommen.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf EUR 10.294,25 incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Sitzungsteilnehmer befürworten mehrheitlich die Beschaffung.

Beschluss:

9 / 5

14. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlichen Sitzungen

In der Sitzung vom 20.07.2015 wurden keine Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil gefasst, die bekannt zu machen sind.

ohne Beschluss

15. Informationen des Bürgermeisters

Vom Vorsitzenden werden Informationen zu den nachfolgend genannten Punkten gegeben:

Der Seniorennachmittag beim Echinger Volksfest 2015 wurde trotz sehr großer Hitze gut besucht. Insgesamt wurden ca. 365 Senioren und Seniorinnen eingeladen. 212 nahmen teil. Im Jahre 2014 nahmen insgesamt 225 Senioren und Seniorinnen teil.

Das diesjährige Ferienprogramm zusammen mit Einzelpersonen und Vereinen wurde außerordentlich gut angenommen. Insgesamt wurden 35 verschiedene Ferienmaßnahmen durchgeführt. Lediglich eine Maßnahme musste wegen zu geringer Teilnahme abgesagt werden.

Insgesamt haben 602 Kinder am Ferienprogramm teilgenommen, auch wenn manche Kinder mehrmals an den Veranstaltungen teilgenommen haben. Bei 7 Veranstaltungen gab es eine zusätzliche Warteliste, bei dem Kinder nicht mehr teilnehmen konnten.

Im Vergleich zum Vorjahr war diese eine Steigerung an Teilnehmern um 70 %. Im Jahre 2014 nahmen insgesamt 353 Kinder teil bei 24 verschiedenen Angeboten.

Zum Schuljahresbeginn am 15.09.2015 wurden insgesamt 379 Kinder eingeschult, darunter 74 Kinder in der 1. Klasse. Die Kinder aus der 8. Klasse der Mittelschule Buch am Erlbach werden ab Schuljahresbeginn an der Mittelschule in Ast beschult. Es handelt sich dabei um 8 Kinder aus Buch am Erlbach und 3 Kinder aus Vilsheim

Die Kindertageseinrichtungen sind schon wieder voll in Betrieb. Der Hort „Edelstein“ wird bald von fast 100 Kindern besucht.

Notwendige Arbeiten und Beschaffungen während der Ferienzeit wurden bei allen drei Einrichtungen vorgenommen, wobei noch nicht alle Anschaffungen oder Änderungen vorhanden sind oder vorgenommen werden konnten.

Beim Neubau der Kinderkrippe wurden die beiden Einzelgaragen geliefert und montiert. Der Speisereste - Kühler wird noch in dieser Woche montiert, damit im Küchenbereich mehr Platz zum Arbeiten ist. Bei täglich ca. 250 Essensportionen (Mittagessen), die hergerichtet werden müssen, muss eine zusätzliche Hilfsköchin eingestellt werden.

Derzeit wird der Gehweg in Haunwang saniert. Revisionsschächte für den Anschluss der Siedlung „Moarweg“ werden ebenfalls innerhalb der nächsten 14 Tage erstellt.

Im Gewerbegebiet „Hanselmühle I“ wurden insgesamt 18 Container aufgestellt. Wie bereits im genehmigten Bauantrag des Planungsbüros ITG aus Landshut beantragt, handelt sich um eine vorübergehende Ansiedlung des Büros bis der Neubau innerhalb der nächsten 2 Jahre fertig gestellt ist. Es werden zusätzliche 23 – 25 Arbeitsplätze in der Gemeinde geschaffen.

Seit vergangener Woche ist die Firma Pfaffinger voraussichtlich für zwei Monate in der Gemeinde Eching tätig und verlegt Gasanschlussleitungen sowie Hausanschlüsse.

Zum Thema Bestellung der Digitalfunkgeräte für die Feuerwehren wird zunächst ein Treffen mit den Feuerwehrkommandanten stattfinden. Die Lieferung erfolgt in ca. 8 Wochen. Für den Einbau werden nach der Besprechung mit den Kommandanten Angebote eingeholt.

Ab kommenden Montag wird die Firma Wurzer im Gemeindebereich Hecken und Sträucher zurückschneiden.

ohne Beschluss

Von den Mitgliedern des Gemeinderates werden folgende Themen zur Sprache gebracht:

Auf die Nachfrage von Gemeinderat Helmut Ingerl teilt der Vorsitzende mit, dass die Verbesserung der Internetanschlüsse im Ortsteil Thal erst im Jahr 2016 erreicht werden kann.

Gemeinderat Alfred Kutenlochner teilt dem Bürgermeister mit, dass auf dem Pendlerparkplatz Nähe der B 11 ein PKW ohne Kennzeichen abgestellt wurde. Bürgermeister erwidert, dass dies der Gemeinde bekannt ist und die Polizei bereits informiert wurde.

Gemeinderat Kutenlochner informiert den Bürgermeister, dass auf der Parkzufahrt (Hilfszufahrt) zum Schlosspark von der Thaler Straße ausgehend Wasser über die Straße läuft. Der Bürgermeister teilt mit, dass dies bereits bekannt ist und der Bauhof informiert wurde, das aus dem Hang abfließende Wasser in den daneben vorhandenen Graben umzuleiten.

Gemeinderat Maximilian Kofler teilt dem Bürgermeister mit, dass auf dem Bolzplatz in Haunwang bei einem starken Wind das transportable Fußballtor umgekippt ist. Aus diesem Grund soll aus Sicherheitsgründen das Tor mit Sandsäcken gesichert werden.

ohne Beschluss

.....
Vorsitzender
Andreas Held, 1. Bürgermeister

.....
Schriftführer
Marcus Koslow